

Satzung

2

über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in Warendorf
vom 19.12.2022

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S.965) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2931), des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung von Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW 1981 S 732) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV.NRW. S. 738) i.V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Warendorf am 16.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Grundsteuer

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 308 v.H.
- b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 493 v.H.

- 2. für die Gewerbesteuer auf 427 v.H.

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Gemeindesteuer in Warendorf vom 20.12.2016 – Beschluss des Rates der Stadt Warendorf - bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 21/2016 (20.12.2016) außer Kraft.

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung zur Festsetzung der Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern in Warendorf

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2022

Peter Horstmann
Bürgermeister